

Allgemeine Geschäftsbedingungen der econemon UG

I. Geltung und AGBs unserer Kunden

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Dem Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner (Kunde) sind nur gültig, wenn wir schriftlich ihrer Geltung zustimmen. Wenn unser Kunde damit nicht einverstanden ist, muss er uns unverzüglich schriftlich darauf hinweisen.

II. Vertragsanbahnung und Vertrag

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die Bestellung des Kunden durch uns schriftlich bestätigt wird oder wir mit der Ausführung begonnen haben.
3. Von uns dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Software, Konzepte) sind unser geistiges Eigentum; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurück zu geben und zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Die Löschung ist nachzuweisen. Software zu Testzwecken wird dem Kunden maximal 30 Tage überlassen, wenn nichts anderes vereinbart ist (im Folgenden: Testphase). Nach Ablauf der Testphase hat der Kunde das vereinbarte Entgelt zu zahlen.
4. Vorleistungen (einschließlich Kostenvoranschlag), die wir im Rahmen eines Angebotes auf Wunsch des Kunden erbringen, können wir dem Kunden in Rechnung stellen, auch wenn es nicht zu einem Vertrag kommt.

III. Leistungen und Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Vertrag oder unserer Auftragsbestätigung. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn der Kunde hat hieran kein Interesse. Zur Erbringung unserer Leistungspflichten können wir Unterauftragnehmer einsetzen.
2. Von uns durchgeführte Leistungen sind entgeltpflichtig. Fremdkosten sind in unserem Entgelt nicht enthalten.

3. Wenn eine Programmdokumentation oder ein Bedienungshandbuch geschuldet wird, dann lediglich in maschinenlesbarer Form, ggf. als Bestandteil der Software.
4. Wir stellen dem Kunden während der Testphase zur Unterstützung in technischen Fragen eine Hotline zur Verfügung, die über E-Mail oder Telefon zu erreichen ist. Die Hotline dient der Unterstützung des Kunden bei der Nutzung der Software sowie der Annahme von Störungsmeldungen. Die Hotline wird auch anderen Kunden zur Verfügung gestellt. Kundenanfragen an die Hotline werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Hotline steht dem Kunden von Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Verfügung, mit Ausnahme an den Feiertagen in der Bundesrepublik sowie Berlin.

IV. Bereitstellung von Software auf einem Server

1. Soweit vertraglich vereinbart ist, dem Kunden Software auf einem Server bereitzustellen, z.B. als „Hosted“-Version, wird auf Zeit die vertraglich vereinbarte Software und/oder Speicherplatz auf einem Server über Telekommunikationsnetze, insbesondere das Internet oder VPN-Leitungen gegen Entgelt dem Kunden bereit gestellt. Dabei ist die Herstellung und Aufrechterhaltung des Telekommunikationsnetzes sowie hierfür die Beschaffung und Bereitstellung der erforderlichen Hard- und Software nicht Vertragsgegenstand. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, obliegt es dem Kunden für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Nutzung der bereitgestellten Software und/oder des bereitgestellten Speicherplatzes zu sorgen. Die Größe des von uns zur Verfügung zustellenden Speicherplatzes wird jeweils mit dem Kunden vereinbart.
2. Wir gewährleisten eine 100%ige Verfügbarkeit der Bereitstellung. Eine Unterschreitung von maximal 5 % im Monatsmittel ist zulässig, soweit uns dabei nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt oder durch sie wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen sind Zeiten, in denen die Verfügbarkeit aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund einer Wartung nicht gewährleistet werden kann. Falls wir die vereinbarte Verfügbarkeit unterschreiten, ohne dass der Kunde die Unterbrechung verursacht hat, so ist der Kunde berechtigt, die vereinbarte Vergütung im gleichen Verhältnis zu mindern, wie die Zeiten der verfügbaren Nutzung unterschritten werden. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, uns im Rahmen der allgemeinen Haftung in Anspruch zu nehmen.
3. Soweit wir dem Kunden von uns hergestellte Software bereitstellen, erfolgt dies in der jeweils neuesten Programmversion. Wir sind bei Software, die durch uns nicht hergestellt wurde, zur Bereitstellung von neuen Versionen, insbesondere Updates, Release oder Patches nicht verpflichtet, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
4. Wir werden eine arbeitstägliche Sicherung der Daten des Kunden durchführen. Die Datensicherung erfolgt rollierend, in der Weise, dass die für einen Tag gesicherten Daten am jeweils nächsten Tag überschrieben werden.
5. Der Kunde erhält für jeden der von ihm in Anspruch genommenen Arbeitsplätze eine Zugangsberechtigung, bestehend aus einem Benutzernamen und einem Passwort. Benutzername und Passwort dürfen vom Kunden nur den von ihm berechtigten Nutzer mitgeteilt werden und sind im Übrigen geheim zu halten.

6. Wir stellen dem Kunden zur Unterstützung in technischen Fragen eine Hotline in dem sich aus Ziffer III. 4. ergebenden Umfang zur Verfügung.
7. Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der von uns bereitgestellten Software und/oder des bereitgestellten Speicherplatzes durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der von uns bereitgestellten Software und/oder des bereitgestellten Speicherplatzes verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von uns. Wir sind berechtigt, bei einem rechtswidrigem Verstoß des Kunden gegen eine der in diesem Vertrag festgelegten wesentlichen Pflichten, den Zugang zu der von uns bereitgestellten Software und/oder des bereitgestellten Speicherplatzes und zu dessen Daten zu sperren. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer angemessenen strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber uns sichergestellt ist. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die laufende Vergütung zu zahlen. Wir sind berechtigt, bei einem Verstoß die betroffenen Daten zu löschen.
8. Der Vertrag über die Bereitstellung der Software und/oder des Speicherplatzes ist jederzeit von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Vertragsmonats kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

V. Softwarepflege

1. Soweit ausdrücklich vertraglich vereinbart, übernehmen wir auch die Pflege der im Vertrag genannten Software. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Rechte aus der Softwarepflege vollständig oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, abzutreten, von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen.
2. Unsere Softwarepflege umfasst folgende Leistungen:
 - a) Wir stellen dem Kunden zur Unterstützung in technischen Fragen eine Hotline in dem sich aus Ziffer III. 4. ergebenden Umfang zur Verfügung.
 - b) Wir stellen dem Kunden die jeweils neueste Programmversion der Software bereit. Die Bereitstellung kann auch durch vom Kunden zu veranlassenden Download erfolgen. Zur Bereitstellung der jeweils neuesten Programmversion zählt nicht deren Installation. Die Installation übernimmt der Kunde durch die menügesteuerte Übertragung auf den Massenspeicher des Computers. Nach Verjährung der Mängelhaftung umfasst die Pflege auch die Handhabung von reproduzierbaren Fehlern der Software. Dabei werden wir uns nach besten Kräften bemühen, dem Kunden entweder mitzuteilen, wie der Fehler beseitigt werden kann oder wann dies erfolgen wird (insbesondere durch Überlassung einer neuen Programmversion) oder dem Kunden Maßnahmen zur Umgehung oder temporären Überbrückung von Fehlern nennen. Ein Fehler liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung die vereinbarten Leistungen nicht erfüllt. Die Handhabung der Fehler kann durch uns auch mittels Datenfernübertragung erfolgen. Die Kosten der Datenfernübertragung trägt der Kunde. Der Kunde hält die hierfür bei sich erforderlichen Einrichtungen für Hard- und Software bereit.
3. Schriftlich gemeldete Fehler werden spätestens innerhalb von 2 Werktagen (von Montag bis Freitag) beantwortet. Soweit möglich, erfolgt dies zum Zwecke der Beschleunigung

telefonisch. Der Kunde hat daher jeder schriftlichen Meldung den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzuzufügen.

4. Der Softwarepflegevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jederzeit von beiden Parteien zum Ende eines Vertragsmonats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

VI. Preise

Unsere Preise verstehen sich netto ausschließlich Mehrwertsteuer ab Werk unverpackt. Alle Entgelte richten sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach unserer jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste oder unseren betrieblichen Entgeltsätzen zzgl. der Verpackungs- und Versandkosten sowie der jeweils am Auslieferungstag gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zeitentgelte sind auch für Reisezeiten zu zahlen. Reisekosten, Spesen, Nebenkosten etc. sind zusätzlich nach unseren betriebsüblichen Sätzen zu vergüten.

VII. Nutzungsrechte

1. Bei Lieferung von Standardsoftware, die durch uns hergestellt wurde, wird dem Kunden ein zeitlich unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Es ist beschränkt auf die gleichzeitige Nutzung durch die vereinbarte Höchstzahl von Nutzern. Die Höchstzahl der Nutzer, die die Software gleichzeitig nutzen dürfen, ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung. Der Kunde erhält zusätzlich den unkommentierten Quellcode in maschinenlesbarer Form (Objektcode). Mit Überlassung des Quellcodes übertragen wir dem Kunden aufschiebend bedingt das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, über Änderungen des Quellcodes Fehler der Software zu beseitigen und die Software weiter zu entwickeln, Schnittstellen herzustellen und die Software nach dem Stand der Technik an geänderte Systemumgebung anzupassen. Diese Rechte an dem Quellcode werden übertragen:
 - wenn wir nach Ablauf der Gewährleistungszeit beim Kunden die Mängelbeseitigung abgelehnt haben,
 - wenn wir den Abschluss eines Wartungs- oder Pflegevertrages über die Software mit dem Kunden abgelehnt haben,
 - wenn wir einen Auftrag des Kunden zur Weiterentwicklung der Software, zur Herstellung von Schnittstellen oder zur Anpassung der Software nach dem Stand der Technik an geänderte Systemumgebung abgelehnt haben oder
 - wenn wir liquidiert worden sind.

Soweit die Software zu Testzwecken überlassen wurde, erfolgt die Überlassung des Quellcodes erst nach Ablauf der Testphase.

2. Bei Bereitstellung der Software auf einem Server wird dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages das entgeltliche, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, die vereinbarte Software auf einem Server bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe des Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen.
3. Nutzungsrechte an Software werden unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden übertragen. Soweit wir bereits vorher in eine Nutzung der Software eingewilligt haben, können wir diese Einwilligung im Falle des Zahlungsverzuges widerrufen. Bei Ende des Nutzungsrechts ist der Kunde verpflichtet, die überlassene Software einschließlich aller Dokumentationsmaterialien und Kopien zurückzugeben, zu löschen und die Löschung nachzuweisen.
4. An Änderungen oder Ergänzungen unserer Standardsoftware hat der Kunde die selben Rechte, wie an der Standardsoftware selbst.

VIII. Zahlung und Aufrechnung/Zurückbehaltung

1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Übergabe des Kaufgegenstandes, Abnahme des Werks oder nach Leistung der Dienste fällig. Soweit der Vertrag abgrenzbare Teilleistungen ausweist, sind jeweils nach Erbringung der Teilleistung durch uns Teilzahlungen auf das Gesamtentgelt gemäß dem Anteil der Teilleistung an der Gesamtleistung fällig. Entgelte für unsere laufenden oder wiederkehrenden Leistungen werden jeweils monatlich im Voraus abgerechnet und sind sofort fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
2. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn seine Ansprüche entweder unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Gewährleistungsansprüche berechtigen ihn nicht zur Leistungsverweigerung, es sei denn, dass es sich um Mängelrügen handelt, die von uns schriftlich anerkannt wurden.

IX. Lieferung und Liefertermine

1. Evtl. (Liefer-) Termine sind unverbindlich, soweit sie nicht als verbindlich vereinbart wurden. Auslieferungstermine für die Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer werden von uns gesondert schriftlich bestätigt oder in anderen Vereinbarungen schriftlich festgehalten und sind nur in diesen Fällen verbindlich.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versendung mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur oder den Frachtführer auf den Kunden über.

X. Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelhaftung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware (einschließlich Software sowie Programmdokumentationen und Bedienungshandbücher) auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln gehören auch die Fälle, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert wurde. Offensichtliche Mängel sind bei uns unverzüglich nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei uns unverzüglich nach dem Entdecken durch den Kunden gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
2. Soweit eine Sache mangelhaft ist, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt.
3. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt werden oder ist die Lieferung einer mangelfreien Sache als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen ist jedoch erst auszugehen, wenn uns hinreichende Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache eingeräumt wurde, ohne dass der vertraglich vereinbarte Erfolg erzielt wurde, wenn die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache unmöglich ist, wenn sie von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
4. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montage- bzw. Installationsanleitung sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Anleitung der ordnungsgemäßen Montage bzw. Installation entgegensteht.
5. Bei einer unberechtigten Mängelrüge des Kunden, bei der der Kunde das Fehlen eines Mangels mindestens leicht fahrlässig verkannt hat, hat er uns die dadurch verursachten Kosten zu erstatten.
6. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Sache einschließlich der Handbücher, Dokumentation, Anleitungen oder sonstiger Unterlagen verjähren bei neu hergestellten Sachen innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Sache. Soweit auf unsere Leistungen die gesetzlichen werkvertraglichen Regelungen anwendbar sind, verjähren die Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels innerhalb eines Jahres ab Abnahme.

XI. Abnahme

Soweit gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, ist das Werk binnen zwei Wochen abzunehmen, wenn eine der Vertragsparteien eine förmliche Durchführung der Abnahme verlangt. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als mit Ablauf von vier Wochen ab Gefahrübergang als abgenommen. In diesem Falle gelten die bereits vorher angebrachten Mängelrügen als Vorbehalte der Rechte des Kunden bei Mängeln. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

XII. Haftung

1. Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haften wir für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Im letzten genannten Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
2. Für den Verlust von Daten haften wir in dem vorgenannten Umfang nur soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.
3. Bei der Überlassung von Software auf Zeit schließen wir die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden sind, aus.

XIII. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, sind wir berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie folgt zu ändern oder zu ergänzen: Wir werden dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Ist der Kunde mit den Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einverstanden, so kann er mit einer Frist von einer Woche zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als von ihm genehmigt. Wir werden den Kunden mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Bedeutung der Wochenfrist hinweisen.

XIV. Schriftformerfordernis, salvatorische Klausel,

Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der

unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke.

3. Unsere Verpflichtungen sind in unseren Geschäftsräumen zu erfüllen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
4. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Gerichtsstand Berlin.

econemon UG